

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 3/08 BH

L 11 AR 3/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)

..... ,

Antragsteller,

g e g e n

Sozialgericht Köln, Richter Kurtenbach,
An den Dominikanern 2, 50668 Köln,

Antragsgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen die Vorgehensweise des Richters K. in einem Verfahren gegen die Deutsche Telekom AG. Nachdem er seinen früheren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zurückgenommen hatte, hat er mit Schreiben vom 9.8.2008, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 11.8.2008, ohne nähere Begründung erneut einen "PKH-Antrag" gestellt.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass der Antragsteller die von ihm beanstandete Vorgehensweise des Richters am Sozialgericht (SG) K. zulässigerweise vom BSG überprüfen lassen könnte. Die Dienstaufsicht über die beim SG Köln tätigen Richter obliegt dem Präsidenten dieses Gerichts. Das BSG ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur für die Überprüfung von Gerichts- und (ausnahmsweise auch) Verwaltungsentscheidungen zuständig. Eine mit Rechtsmitteln zum BSG anfechtbare Entscheidung ist hier nicht ersichtlich.

